

Die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie der Restaurants und Cafés wurden aufgrund der Corona-Pandemie bereits erlassen. Der Meckenheimer Verbund hat sich daraufhin an die Stadt gewendet und um eine analoge Behandlung der Einzelhändler gebeten, die für Außenmöblierung (z.B. Warenauslagen, Kundenstopper) im Bereich der Altstadt und am Neuen Markt entsprechende Sondernutzungsgebühren zahlen.

Dem ist die Verwaltung entsprechend gefolgt, so dass für die Einzelhändler Sondernutzungsgebühren in Höhe von ca. 5.000 € erlassen wurden.